



Produktionsförderung für Kurzfilme – Merkblatt zum Antrag

1. Förderungsprogramm:

Im Rahmen der Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) können auf der Grundlage der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM für hervorragende Kurzfilmvorhaben (Vorfühdauer höchstens 30 Minuten) zum jeweiligen **Einreichtermin** Anträge auf Produktionsförderung gestellt werden. Die Förderung schließt Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen ein.

Anträge zur Förderung von Kinderfilmen sind ausschließlich bei der gemeinsamen Kinderfilmförderung von der BKM / Kuratorium junger deutscher Film einzureichen.

Filmvorhaben können nur gefördert werden, wenn eine **erhebliche deutsche kulturelle Prägung** im Sinne von § 3 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM gegeben ist.

Die Filmvorhaben müssen für die **öffentliche Aufführung in deutschen Kinos** bestimmt und geeignet sein; eine **Filmfestivalauswertung** steht dem bei Kurzfilmen gleich. Projekte, die primär im Kunstkontext (z. B. Ausstellungen) oder im Bildungskontext (Schulen usw.) ausgewertet werden sollen, können nicht gefördert werden. Virtual Reality (VR)-Vorhaben können mangels Auswertungsmöglichkeiten im Kino und/oder auf Filmfestivals (s. u.) keine Förderung erhalten.

Antragsberechtigt ist nur die/der Hersteller/-in. Von anderen Personen eingereichte Anträge werden im Förderverfahren nicht berücksichtigt. Abweichende Angaben zur Herstellung bzw. Produktion im Antrag und in den Anlagen stellen in der Regel einen Ausschlussgrund dar.

Die/Der Hersteller/-in hat sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Films zu beteiligen. Die Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) zum **Eigenanteil** (§ 63) gelten entsprechend. Die Finanzierung des Kurzfilmvorhabens ist ausschließlich mittels der Anlage Finanzierungsplan darzulegen, die Hinweise und auszufüllende Positionen zum Eigenanteil enthält. Angaben, die einen nicht ausreichenden Eigenanteil aufzeigen, führen grundsätzlich zum Ausschluss vom weiteren Wettbewerb. Dies gilt auch für den Fall, dass für den Eigenanteil solche Eigenleistungen eingebracht werden, die nicht als Eigenleistungen im Sinne des Eigenanteils anerkannt werden können.

Der Erwerb oder der mögliche Erwerb (Option) der **Rechte** an dem Stoff, Buch und Titel muss zum Zeitpunkt der Antragstellung geklärt sein.

Vor Erlass des Zuwendungsbescheides, der im Nachgang zur Förderentscheidung von der Filmförderungsanstalt (FFA) im Namen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erlassen wird, **darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden**. Filmvorhaben mit Drehbeginn vor diesem Zeitpunkt können daher generell nicht berücksichtigt werden.

Wenigstens eine Endfassung des Films muss bis zum Beginn der regulären (Kino-)Erstauswertung in einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität hergestellt werden; die Kosten hierfür werden von der BKM anerkannt und sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Herstellerin / des Herstellers von dieser Antragsvoraussetzung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Filmförderungsanstalt (FFA) im Zuge des Bewilligungsverfahrens. Ist beabsichtigt, auf barrierefreie Fassungen zu verzichten, ist den Förderantragsunterlagen als weitere Anlage ein formloser Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung barrierefreier Fassungen samt Begründung beizufügen.

Die Angaben über den bisherigen beruflichen Werdegang sind durch eine separate Anlage mit Referenzlinks bzw. Referenzmaterial zu ergänzen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer positiven Förderentscheidung die Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung der BKM-Fördermittel (Zuwendungsbescheid) die **Vorlage einer vorläufigen Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** voraussetzt (s. § 52 FFG). Die Bescheinigung kann bereits den Antragsunterlagen als weitere Anlage beigelegt werden. Sofern eine entsprechende Bescheinigung noch nicht vorliegt, sind die im FFG diesbezüglich genannten Kriterien auf ihre Erfüllbarkeit zu prüfen. Nähere Informationen zur genannten Bescheinigung sind unter www.bafa.de abrufbar.

2. Höhe der Förderung:

Die maximale Förderungshöhe beträgt pro Vorhaben **bis zu 30.000 Euro**, wenn die Produktion ohne Mittel von Hochschulen finanziert wird.

Filme, die als Studienleistung (Übungs- oder Abschlussfilme) mit Hochschulmitteln realisiert werden, können mit **bis zu 20.000 Euro** gefördert werden.

3. Form der Anträge:

Die **vollständigen Antragsunterlagen** sind unter Verwendung des beigelegten Antragsformulars in gut lesbarer Ausfertigung in deutscher Sprache und geheftet (Schnellhefter, Heftstreifen, o. Ä.; keine Ordner, keine feste Bindung) beim Bundesarchiv, Ref. FA 1 - Filmförderung -, Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, unter dem Stichwort „Kurzfilmförderung“ in **3-facher Ausfertigung** zum o. g. Termin einzureichen.

Zudem ist zum gleichen Zeitpunkt **ein Antragsatz als eine PDF-Datei** an *Kurzfilmfoerderung[at]bkm.bund.de* zu senden. Die Pdf-Datei ist hierbei nach folgendem Schema zu benennen: „B_ANGABE DES TITELS [*Hier tragen Sie bitte den Arbeitstitel/Titel Ihres Vorhabens ein*]_ANGABE DES JAHRES DER FÖRDERUNG“.

Eine **Unterschrift** muss lediglich auf den Papierexemplaren zu finden sein.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich über die vorgenannte Anschrift sowie E-Mail-Adresse. Im Falle der Nutzung eines Botendienstes informieren Sie sich bitte über die Öffnungszeiten beim Bundesarchiv. Die Unterlagen müssen am Einreichtag vorliegen, es gilt der Posteingang. Bitte beachten Sie zur Fristwahrung daher die üblichen Postlaufzeiten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorliegende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Zur branchenüblichen Kalkulation der Herstellungskosten kann das Vor- und Nachkalkulationsschema der Filmförderungsanstalt (FFA) unter www.ffa.de oder etwas Ähnliches verwendet werden.

Die **Darstellung der Finanzierung** des Kurzfilmvorhabens muss mittels des **BKM-Vordrucks Anlage Finanzierungsplan** erfolgen.

Die postalisch zu übermittelnden Antragsunterlagen werden vom Bundesarchiv nach der dortigen Erfassung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zugeleitet.

Sofern **Nachreichungen** zu den fristgerecht vorliegenden Anträgen notwendig sind, ist dies mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (Sebastian Schmidt, Tel.: 0228 99 681 13672, [sebastian.schmidt\[at\]bkm.bund.de](mailto:sebastian.schmidt[at]bkm.bund.de)) abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass die fristgerecht vorliegenden Antragsunterlagen dem Bearbeitungsstand entsprechen, den sowohl die BKM bei ihrer formalen Antragsprüfung als auch die Jury bei ihrer Entscheidung zu Grunde legen soll. **Eine Zulassung zum weiteren Wettbewerb (Beratung in der Jury) kann nur dann erfolgen, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Einreichung wettbewerbsfähig ist. Nachreichungen können daher lediglich Unterlagen umfassen, die einen wettbewerbsfähigen Antrag ergänzen** (z. B. Förderzusage Dritter, Interesse/Zusage Schauspieler, LOI Verleiher). Drehbücher können nicht nachgereicht

werden. Unter Berücksichtigung des Vorgenannten sind Nachreichungen lediglich bis zum **im Eckpunkteblatt** genannten Termin möglich. Spätere Nachreichungen werden nicht berücksichtigt.

Die vorgenannte **Frist für Nachreichungen gilt nicht für Informationen über die Entscheidung anderer Förderinstitutionen.** Entsprechende **Mitteilungen sind unaufgefordert unmittelbar nach der jeweiligen Entscheidung gegenüber der BKM bekanntzumachen.**

4. Weitergabe von Antragsdaten:

Die gegenüber der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Falle der Förderung der Filmförderungsanstalt zur Bearbeitung des Fördervorgangs zur Verfügung gestellt.

Die BKM behält sich zudem vor, zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen filmfördernden Stellen an diese folgende Daten aus dem Förderantrag weiterzugeben:

- Name und Anschrift der/des Antragstellers/-in,
- Titel und Kurzinhalt des geplanten Films,
- Herstellungskosten des Films,
- Antragssumme und Finanzierungsplan,
- ggf. bewilligter oder in Aussicht gestellter Förderungsbetrag;

dies gilt nicht, wenn die/der Antragsteller/-in die im Antragsvordruck vorgesehene Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an andere filmfördernde Stellen eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Weitergabe von Daten aus dem Förderungsantrag in dem o. a. Rahmen kann auch durch die Filmförderungsanstalt bei der Abwicklung der Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erfolgen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien behält sich ferner vor, die Förderung des Vorhabens durch eine Presseerklärung bekanntzugeben, in der die/der Empfänger/-in der Zuwendung, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens, die Namen der/des Regisseurs/-in und der/des Drehbuchautors/-in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind, es sei denn, die/der Antragsteller/-in widerspricht dem ausdrücklich.

5. Entscheidung über die Förderung:

Über die Förderung entscheidet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Vorschlag der Fachjury. Die Entscheidung wird der/dem Antragsteller/-in schriftlich mitgeteilt.

Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt durch die Filmförderungsanstalt (FFA) im Auftrag der BKM. Näheres wird mit der Unterrichtung über die Förderung mitgeteilt.

6. Weitere Informationen:

Die vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Ansichtsmaterialien) werden Eigentum der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Es besteht kein Anspruch, diese nach der Fördersitzung zurückzuerhalten.

Ein Exemplar des Antrags verbleibt bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Zwei Exemplare des Antrags verbleiben beim Bundesarchiv; im Falle einer Förderung reicht das Bundesarchiv ein Exemplar an die FFA weiter. Die digitalen Antragsunterlagen werden bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gespeichert.

Einzelheiten über die Förderung ergeben sich aus der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM, die auf der Website www.kulturstaatsministerin.de einzusehen und herunterzuladen ist.